

Art. 62 - Artikel 23 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 und den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 23 - § 1 - Unbeschadet der anderen durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann die FSMA, wenn sie seitens eines Bank- und Investmentdienstleistungsvermittlers einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen feststellt, Letzterem eine administrative Geldbuße auferlegen, die für ein und dieselbe Tat oder für ein und dieselbe Gesamtheit von Taten 75.000 EUR nicht übersteigen darf.

Unbeschadet der anderen durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann die FSMA, wenn sie seitens eines beaufsichtigten Unternehmens einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen feststellt, Letzterem eine administrative Geldbuße auferlegen, die für ein und dieselbe Gesamtheit von Taten 2.500.000 EUR nicht übersteigen darf.

§ 2 - In Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegte Geldbußen werden von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zugunsten der Staatskasse eingenommen.“

(...)

TITEL X — Aufhebungsbestimmungen

Art. 68 - Der Königliche Erlass vom 23. September 2008 zur Festlegung bestimmter Handlungen, die Marktmissbräuche darstellen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. September 2009, wird aufgehoben.

TITEL XI — Inkrafttreten

Art. 69 - Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach demjenigen seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Artikel 28 und 68 mit 1. November 2012 wirksam; im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps wird Artikel 28 jedoch bereits mit 1. September 2012 wirksam.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 7, 19 und 60 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 7, 19 und 60, die den König ermächtigen, angepasste Regeln vorzusehen oder bestimmte Regeln ganz oder teilweise für nicht anwendbar zu erklären, treten jedoch gemäß Absatz 1 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Verbraucher
J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00105]

30 JULI 2013. — Wet houdende wijziging van de artikelen 2, 126 en 145 van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie en van artikel 90decies van het Wetboek van strafvordering. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2013 houdende wijziging van de artikelen 2, 126 en 145 van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie en van artikel 90decies van het Wetboek van strafvordering (*Belgisch Staatsblad* van 23 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00105]

30 JUILLET 2013. — Loi portant modification des articles 2, 126 et 145 de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques et de l'article 90decies du Code d'instruction criminelle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2013 portant modification des articles 2, 126 et 145 de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques et de l'article 90decies du Code d'instruction criminelle (*Moniteur belge* du 23 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00105]

30. JULI 2013 — Gesetz zur Abänderung der Artikel 2, 126 und 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und des Artikels 90decies des Strafprozessgesetzbuches
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Abänderung der Artikel 2, 126 und 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und des Artikels 90decies des Strafprozessgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

30. JULI 2013 — Gesetz zur Abänderung der Artikel 2, 126 und 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und des Artikels 90^{decies} des Strafprozessgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Gegenstand

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der teilweisen Umsetzung in belgisches Recht der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie) (*Amtsblatt* vom 13. April 2006, L 105/54) und von Artikel 15.1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (*Amtsblatt* vom 31. Juli 2002, L 201/37).

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation

Art. 3 - Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2012, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Vorliegendes Gesetz dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie) (*Amtsblatt* vom 13. April 2006, L 105/54) und von Artikel 15.1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (*Amtsblatt* vom 31. Juli 2002, L 201/37)."

Art. 4 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Mai 2009 und 10. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt ersetzt:

"11. "Betreibern": Personen, die verpflichtet sind, eine Meldung gemäß Artikel 9 einzureichen,".

b) Der Artikel wird durch eine Nr. 74 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"74. "erfolglosen Anrufversuchen": Telefonanrufe, bei denen die Verbindung erfolgreich aufgebaut wurde, die aber unbeantwortet geblieben sind, oder bei denen das Netzwerkmanagement eingegriffen hat."

Art. 5 - Artikel 126 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 126 - § 1 - Unbeschadet des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten speichern öffentliche Anbieter von Festnetztelefon-, Mobilfunk-, Internetzugangs-, Internet-E-Mail- und Internet-Telefonie-Diensten sowie Anbieter der zugrunde liegenden öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetze auf Vorrat Verkehrsdaten, Standortdaten, Identifizierungsdaten von Endnutzern, Identifizierungsdaten des genutzten elektronischen Kommunikationsdienstes und Identifizierungsdaten der vermutlich genutzten Endeinrichtung, die bei der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste von ihnen erzeugt oder verarbeitet werden.

Im Sinne des vorliegenden Artikels versteht man unter Anbietern ebenfalls Weiterverkäufer in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

Im Sinne des vorliegenden Artikels versteht man unter Telefondienst Anrufe - einschließlich Sprachtelefonie, Sprachspeicherdienst, Konferenzschaltungen und Datenabrufungen -, Zusatzdienste - einschließlich Rufweiterleitung und Rufumleitung - und Mitteilungsdienste und Multimediadienste - einschließlich Kurznachrichtendienste (SMS), erweiterte Nachrichtendienste (EMS) und Multimediadienste (MMS).

Der König legt auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Anwendung von Absatz 1 nach Art des Dienstes auf Vorrat zu speichernden Daten und die Anforderungen, die diese Daten erfüllen müssen, fest.

Vorbehaltlich anders lautender Gesetzesbestimmungen dürfen keinerlei Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben, auf Vorrat gespeichert werden.

Die Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in Absatz 1 erwähnten Daten gilt ebenfalls für erfolglose Anrufversuche, sofern diese Daten bei der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste:

1. von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste beziehungsweise eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt, verarbeitet oder gespeichert werden, wenn es sich um Telefoniedaten handelt, oder

2. von diesen Anbietern protokolliert werden, wenn es sich um Internetdaten handelt.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 erwähnten Daten werden zu folgenden Zwecken auf Vorrat gespeichert:

a) zur Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung der in den Artikeln 46^{bis} und 88^{bis} des Strafprozessgesetzbuches erwähnten strafrechtlichen Verstöße,

b) zu der in Artikel 107 erwähnten Ahndung böswilliger Anrufe bei Hilfsdiensten,

c) zur Ermittlung durch den Ombudsdienst für Telekommunikation der Identität von Personen, die wie in Artikel 43^{bis} § 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt böswillig ein elektronisches Kommunikationsnetz beziehungsweise einen elektronischen Kommunikationsdienst genutzt haben,

d) zur Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufträgen unter Einsatz der in den Artikeln 18/7 und 18/8 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnten Methoden zur Datensammlung.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnten Dienste- und Netzanbieter sorgen dafür, dass die in § 1 Absatz 1 erwähnten Daten von Belgien aus unbeschränkt zugänglich sind und dass diese Daten und alle anderen notwendigen Informationen zu diesen Daten unverzüglich und auf einfaches Verlangen den Behörden, die für die unter den Buchstaben *a*) bis *d*) erwähnten Aufträge zuständig sind, und nur diesen übermittelt werden.

§ 3 - Daten zur Identifizierung von Endnutzern, des genutzten elektronischen Kommunikationsdienstes und der vermutlich genutzten Endeinrichtung werden ab Zeichnung des Dienstes, solange der gezeichnete Dienst eingehende und ausgehende Kommunikation ermöglicht und während zwölf Monaten ab dem Datum der letzten registrierten eingehenden oder ausgehenden Kommunikation auf Vorrat gespeichert.

Verkehrs- und Standortdaten werden zwölf Monate ab dem Datum der Kommunikation auf Vorrat gespeichert.

Der König legt auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Daten fest, die Absatz 1 unterliegen, und die Daten, die Absatz 2 unterliegen.

§ 4 - Aufgrund des in § 7 erwähnten Evaluationsberichts kann der König nach Stellungnahme des Instituts und des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für bestimmte Kategorien die Datenspeicherungsfrist anpassen, ohne dass diese Frist achtzehn Monate überschreiten darf.

Der König kann unter den in Artikel 4 § 1 erwähnten Umständen nach Stellungnahme des Instituts und des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für einen begrenzten Zeitraum eine Datenspeicherungsfrist von mehr als zwölf Monaten festlegen.

Wenn der König unter den in Absatz 2 erwähnten Umständen eine Speicherungsfrist von mehr als vierundzwanzig Monaten festlegt, setzt der Minister die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unverzüglich von jeder vorgenommenen Maßnahme und deren Begründung in Kenntnis.

§ 5 - Für die Vorratsspeicherung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Daten gilt für Anbieter eines elektronischen Kommunikationsnetzes beziehungsweise -dienstes Folgendes:

1. Sie gewährleisten, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten von der gleichen Qualität sind und der gleichen Sicherheit und dem gleichen Schutz unterliegen wie die im Netz vorhandenen Daten.

2. Sie sorgen dafür, dass in Bezug auf die auf Vorrat gespeicherten Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um sie vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung, unbefugter oder unrechtmäßiger Speicherung, Verarbeitung, Zugänglichmachung oder Verbreitung zu schützen.

3. Sie gewährleisten, dass der Zugang zu den auf Vorrat gespeicherten Daten ausschließlich einem oder mehreren Mitgliedern des in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Januar 2003 zur Festlegung der Modalitäten der gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei gerichtlichen Ersuchen in Bezug auf elektronische Kommunikation erwähnten Koordinationsbüros der Justiz sowie dem Personal und den Angestellten dieser Anbieter, denen das vorerwähnte Büro eine spezifische Ermächtigung erteilt hat, vorbehalten ist.

4. Sie sorgen dafür, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten nach Ablauf der auf diese Daten anwendbaren Speicherungsfrist vernichtet werden.

Der König legt auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des Instituts durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die technischen und administrativen Maßnahmen fest, die die in § 1 Absatz 1 erwähnten Dienste- und Netzanbieter ergreifen müssen, um den Schutz der auf Vorrat gespeicherten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Die in § 1 Absatz 1 erwähnten Dienste- und Netzanbieter gelten für diese Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Verarbeitung Verantwortliche.

§ 6 - Der Minister und der Minister der Justiz sorgen dafür, dass der Europäischen Kommission und der Abgeordnetenversammlung jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung der Daten übermittelt wird, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste beziehungsweise öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden. Aus dieser Statistik muss hervorgehen:

1. in welchen Fällen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind,

2. wie viel Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie von der zuständigen Behörde angefordert wurden, vergangen ist,

3. in welchen Fällen die Anfragen nach Daten ergebnislos geblieben sind.

Diese Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Daten, die die Anwendung von § 2 Buchstabe *a*) betreffen, werden ebenfalls dem Bericht beigefügt, den der Minister der Justiz gemäß Artikel 90*decies* dem Parlament erstatten muss.

Der König legt auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers nach Stellungnahme des Instituts die Statistik fest, die die Dienste- beziehungsweise Netzanbieter jährlich dem Institut übermitteln, und die Statistik, die das Institut dem Minister und dem Minister der Justiz übermittelt.

§ 7 - Unbeschadet des in § 6 Absatz 3 erwähnten Berichts erstatten der Minister und der Minister der Justiz der Abgeordnetenversammlung zwei Jahre nach Inkrafttreten des in § 1 Absatz 3 erwähnten Königlichen Erlasses einen Evaluationsbericht über die Umsetzung dieses Artikels, damit überprüft wird, ob Bestimmungen angepasst werden müssen, insbesondere was die auf Vorrat zu speichernden Daten und die Vorratsspeicherungsfrist betrifft."

Art. 6 - In Artikel 145 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird ein § 3*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 3*ter* - Mit einer Geldbuße von 50 bis zu 50.000 EUR und einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt:

1. wer in anderen als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen oder unter Nichteinhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten bei der Ausübung seiner Funktion in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden die in Artikel 126 erwähnten Daten auf irgendeine Weise übernimmt, in Besitz hält oder von diesen Daten irgendeinen Gebrauch macht,

2. wer Daten, wohl wissend, dass sie durch Begehung der in Nr. 1 erwähnten Straftat erhalten wurden, in Besitz hält, anderen Personen preisgibt oder verbreitet oder von den so erhaltenen Daten irgendeinen Gebrauch macht."

KAPITEL 3 - Abänderung von Artikel 90decies des Strafprozessgesetzbuches

Art. 7 - Artikel 90decies des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. April 2002, 7. Juli 2002 und 6. Januar 2003, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Diesem Bericht wird der in Anwendung von Artikel 126 § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation erstellte Bericht beigefügt.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00053]

17 AUGUSTUS 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 tot regeling van de werking van en de rechtspleging voor het Commissariaat-generaal voor de Vluchtelingen en de Staatlozen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 augustus 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 tot regeling van de werking van en de rechtspleging voor het Commissariaat-generaal voor de Vluchtelingen en de Staatlozen (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2013, err. van 11 oktober 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00053]

17 AOUT 2013. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant la procédure devant le commissariat général aux réfugiés et aux apatrides ainsi que son fonctionnement. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 août 2013 modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant la procédure devant le commissariat général aux réfugiés et aux apatrides ainsi que son fonctionnement (*Moniteur belge* du 22 août 2013, err. du 11 octobre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00053]

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und das Gesetz vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ist die Befugnis des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose ausgeweitet worden. Aufgrund der Artikel 57/6/1, 57/6/2 und 57/6/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Generalkommissar beschließen, folgende Anträge nicht zu berücksichtigen: Asylanträge von Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsländern oder von Staatenlosen, die vorher ihren gewöhnlichen Wohnort in diesen Ländern hatten, sowie Folgeasylanträge und Asylanträge von Asylsuchenden, denen die Rechtsstellung eines Flüchtlings bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuerkannt worden ist.

Ziel des Erlasses, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird, ist zunächst, den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2003 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose und dessen Arbeitsweise an die vorerwähnten Gesetzesabänderungen anzupassen. Mit dem Erlassentwurf wird dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck verliehen, dem Asylsuchenden ein reibungsloses und qualitativ hochstehendes Verfahren zu bieten, das ihm schnell Klarheit über seinen Asylantrag verschafft. Die Verfahrensregeln, die im Rahmen verschiedener